

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar unter der Adresse www.landkreis-goslar.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung der jeweils aktuellen Version des elektronischen amtlichen Verkündungsblatts im Internet und auf die Internetadresse wird in der regionalen Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bzw., soweit der Ortsteil Torfhaus der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. betroffen ist, auch in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Bad Harzburg/Braunlage nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar unter der Adresse www.landkreis-goslar.de. Auf die Bereitstellung der jeweils aktuellen Version des elektronischen amtlichen Verkündungsblatts im Internet und auf die Internetadresse wird in der regionalen Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ Ausgabe Clausthal-Zellerfeld/St. Andreasberg, bzw., soweit der Ortsteil Torfhaus der Ortschaft Bergstadt Altenau-Schulenberg i. O. betroffen ist, auch in der Goslarschen Zeitung, Ausgabe Bad Harzburg/Braunlage nachrichtlich hingewiesen.
- (3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar erfolgt ist.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt (Amtsblatt) des Landkreises Goslar gemäß Absatz 1 hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Zugang zum Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld veröffentlicht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 24. März 2022

L.S.

gez. Petra Emmerich-Kopatsch
Bürgermeisterin